

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2014.00099**

## **vom 14. Januar 2015**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-01-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2014.00099](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2014.00099)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2014.00099 du 14 janvier 2015

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2014.00099 del 14 gennaio 2015

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Mit Urteil vom 26. Juni 2014 (BV.2012.00094) hiess das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich die Klage von X.\_\_\_\_ vom 6. November 2012 gut und verpflichtete die AXA Stiftung Berufliche Vorsorge, Winterthur, dieser ab 1. August 2008 eine Altersrente von jährlich Fr. 11'598.-- unter Anrechnung der Verrechnungsforderung von Fr. 10'626.-- auszurichten, zu züglich Verzugszins von 5 % für die bis zum 6. November 2012 geschuldeten Betreffnisse (soweit nicht durch die Verrechnung getilgt) ab diesem Datum und für die restlichen ab dem jeweiligen Fälligkeitsdatum (Urk.

#### **E. 2**

des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [ GSVGer ]). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Eine Verfahrenspartei, die vor Abschluss des bundesgerichtlichen Verfahrens einen Grund entdeckt, der ihres Erachtens die Revision des kantonalen Entscheides begründet, hat ein Revisionsgesuch bei der kantonalen Instanz zu stellen (BGE 138 II 386). Demzufolge ist auf das Revisionsgesuch einzutreten. Eine Sistierung des kantonalen Revisionsverfahrens ist praxisgemäss nicht angezeigt (E. 7 des vorerwähnten Entscheids).

#### **E. 2.1**

Nach § 29 lit . a

GSVGer kann gegen rechtskräftige Entscheide des Gerichts von den am Verfahren Beteiligten Revision verlangt werden, wenn sie neue erhebliche Tatsachen erfahren oder Beweismittel auffinden, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnten. § 30 Abs. 1 GSVGer schreibt vor, dass das Revisionsgesuch innert 90 Tagen, von der Entdeckung des Revisionsgrundes an gerechnet, beim Gericht schriftlich einzureichen ist .

#### **E. 2.2**

Neu sind Tatsachen, die sich vor Erlass des

( formell rechtskräftigen ) Entscheids verwirklicht haben, jedoch dem Revisionsgesuchsteller trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt waren. Die neuen Tatsachen müssen ferner erheblich sein, d.h. sie müssen geeignet sein, die tatbeständliche Grundlage des zur Revision beantragten Entscheids zu verändern und bei zutreffender rechtlicher Würdigung zu einer andern Entscheidung zu führen. Neue Beweismittel haben ent weder dem Beweis der die Revision begründenden neuen erheblichen Tatsachen oder dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil des Gesuchstellers unbewiesen geblieben sind. Erheblich ist ein

Beweismittel, wenn anzunehmen ist, es hätte zu einem anderen Urteil geführt, falls das Gericht respektive die Verwaltung im Hauptverfahren davon Kenntnis gehabt hätte. Ausschlaggebend ist, dass das Beweismittel nicht bloss der Sachverhaltswürdigung, sondern der Sachverhaltsermittlung dient. Ein Revisionsgrund ist nicht schon dann gegeben, wenn das Gericht respektive die Verwaltung bereits im Hauptverfahren bekannte Tatsachen unrichtig gewürdigt hat. Notwendig ist vielmehr, dass die unrichtige Würdigung erfolgte, weil für den Entscheid wesentliche Tatsachen unbewiesen geblieben sind (vgl. BGE 134 III 669 E. 2.1; 127 V 353 E. 5b; SVR 2012 UV Nr. 17 S. 63; Bundesgerichtsurteil

8C\_523/2012 vom 7. November 2012 E. 3.1).

### **E. 3.1**

Der bei der Y.\_\_\_\_ tätig gewesene Z.\_\_\_\_ hatte der AXA Stiftung Berufliche Vorsorge, Winterthur (Gesuchstellerin) die von X.\_\_\_\_ (Gesuchsgegnerin) unterzeichnete Vollmacht vom 7. Februar 2008 eingereicht. Im Begleitschreiben vom 7. Februar 2008 führte Z.\_\_\_\_ aus, die Gesuchsgegnerin

werde im Juli 2008 das AHV-Alter erreichen. Sie wünsche zu wissen, welche Leistungen im Alter von der beruflichen Vorsorge vorgesehen seien (einmalige Kapitalauszahlung oder Altersrente). Weiter bat er um entsprechende Information und um Zustellung der Antragsformulare (vgl. Akten

BV.2012.00094 Urk. 2/4).

Mit einem weiteren Schreiben vom 8. April 2008 reichte Z.\_\_\_\_ der Gesuchstellerin - neben einer Wohnsitzbestätigung und einer Kopie der Niederlassungsbewilligung - erneut eine Vollmacht ein, welche vom 8. April 2008 datierte. Als Betreff aufgeführt war: „Ankündigung Altersleistungen; Kapitalzahlung und Überweisung Guthaben an A.\_\_\_\_, BC Nr. B.\_\_\_\_; Kto. C.\_\_\_\_, laut. auf D.\_\_\_\_“ (Urk. 2/8). Zudem legte er ein ausgefülltes Auszahlungsformular bei. Dieses enthielt das Datum vom 8. April 2008 und eine Unterschrift, welche auf den Namen der Gesuchsgegnerin lautete. Gewünscht wurde eine Kapitalauszahlung (vgl. Akten

BV.2012.00094 Urk. 2/9).

Die Gesuchstellerin überwies in der Folge das Alterskapital in der Höhe von Fr. 163'676.80 auf das angegebene Konto. Indessen handelte es sich dabei um ein privates Konto von Z.\_\_\_\_. Dieser veruntreute das überwiesene Kapital.

### **E. 3.2**

Im Verfahren BV.2012.00094 war unstrittig, dass die Gesuchsgegnerin die Vollmacht vom 7. Februar 2008 unterschrieben hatte. Strittig war, ob die Gesuchsgegnerin oder Z.\_\_\_\_, letzterer durch eine Unterschriftenfälschung, die Vollmacht vom 8. April 2008 und den Auszahlungsauftrag vom 8. April 2008 unterzeichnet hatte. Das Sozialversicherungsgericht kam

im Urteil vom 26. Juni 2014 zum Schluss, dass die Auszahlung des Alterskapitals gestützt auf die Vollmacht vom 8. April 2008 respektive das Auszahlungsformular vom 8. April 2008 erfolgt sei. Der Beweis für die Echtheit der Unterschriften auf den beiden Urkunden sei – aus den angeführten Gründen - nicht mehr zu erbringen. Da die

Gesuchstellerin die Beweislast für die befreiende Wirkung ihrer bereits getätigten Zahlungsträge, habe sie die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen. Dementsprechend komme ihrer Überweisung vom 2. Oktober 2008 keine befreiende Wirkung zu und sie bleibe gegenüber der Gesuchsgegnerin

leistungspflichtig (Urk. 2 E. 4).

#### **E. 4**

.2

Die Schlusseinvernahme fand erst nach Ergehen des Urteils des hiesigen Gerichts vom 26. Juni 2014 statt. Bereits vor der Schlusseinvernahme dürfte Z.\_\_\_\_ zur Veruntreuung des Alterskapitals der Gesuchsgegnerin befragt worden sein. Die Gesuchstellerin ist im Strafverfahren gegen Z.\_\_\_\_ als Privatklägerin zugelassen und hat demzufolge Akteneinsichtsrecht, soweit es

ihre Interessen erfordern (Art. 101 StPO). Es ist daher fraglich, ob es sich bei den Aussagen von Z.\_\_\_\_ um ein Beweismittel im Sinne eines (zulässigen) unechten Novums handelt. Auf den Beizug der Strafakten zur Klärung dieser Frage ist aber zu verzichten, weil die Aussagen von Z.\_\_\_\_ nicht geeignet sind, die tatbestandliche Grundlage des Urteils vom 26. Juni 2014 zu verändern.

#### **E. 4.1**

Die Gesuchstellerin stützt ihr Revisionsbegehren auf die Aussagen von Z.\_\_\_\_ an der Schlusseinvernahme vom 26. September 2014. Anlässlich dieser Einvernahme wurde er als beschuldigte Person (im Sinne von Art. 157 ff. der Strafprozessordnung, StPO) befragt. Er gab an, die Vollmacht und der Auszahlungsauftrag seien unausgefüllt bei ihm im Büro der D.\_\_\_\_ von der Gesuchsgegnerin

unterzeichnet worden. Die beiden Papiere habe er nachträglich ergänzt und ausgefüllt (Urk. 3/3).

#### **E. 4.3**

Z.\_\_\_\_ trifft als Beschuldigter keine Wahrheitspflicht. Er hat ein Interesse, den Sachverhalt in einem für ihn möglichst positiven Licht darzustellen. Vor diesem Hintergrund sind seine Aussagen zum Beweis, dass die Gesuchsgegnerin

die Vollmacht vom 8. April 2008 und den Auszahlungsauftrag vom 8. April 2008

#### **E. 4.4**

Auf die weiteren Ausführungen im Revisionsgesuch ist nicht näher einzugehen, insbesondere was das (angebliche) Zugeständnis der Gesuchsgegnerin, die besagten Unterschriften selber angebracht zu haben, sowie deren (vermeintliche) Bereicherung angeht (Urk. 1 S. 2-8). Diese Punkte waren bereits Thema im Verfahren BV.2012.00094 und können im vorliegenden Revisionsverfahren nicht nochmals aufgerollt werden. Aus diesem Grund ist auch auf den in diesem Zusammenhang beantragten

Beizug diverser Akten (Akten Zivilverfahren in Sachen X.\_\_\_\_

gegen Y.\_\_\_\_, Akten Strafverfahren in Sachen Z.\_\_\_\_, Steuerakten in Sachen X.\_\_\_\_

sowie Konkursakten der Y.\_\_\_\_) zu verzichten (vgl. Urk. 1 S. 8 f.).

#### **E. 4.5**

Nach dem Gesagten ist das Revisionsgesuch abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Das

Revisionsgesuch wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Dr. Elisabeth Glättli - Rechtsanwalt Dr. Ueli Kieser, unter Beilage von Urk. 1 und einer Kopie von Urk. 3/3-4 - Bundesgericht (Verfahren 9C\_634/2014), unter Beilage von Urk. 1 und einer Kopie von Urk. 3/3-4 - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit dem 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Gräub/Sonderegger

### **E. 008**

blanko unterschrieben hatte - was von ihr explizit bestritten wird - nicht geeignet.

Die Aussagen von Z. \_\_\_ ändern mithin nichts daran, dass nach wie vor der Beweis für die Echtheit der Unterschriften auf diesen beiden Dokumenten nicht erbracht werden kann und die Folgen dieser Beweislosigkeit die Gesuchstellerin zu tragen hat (vorne E. 3.2) .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.